



Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten

Darmstadt, 1887

b) Straf-Anstalten für jugendliche Uebelthäter.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78001](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78001)

St. Pancras workhouse extension. Builder, Bd. 44, S. 378.

Maison de répression de Nanterre. Moniteur des arch. 1885, S. 318, 32, 79 u. Pl. 12, 15, 25, 46.

Bericht über die Allgemeine deutsche Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens.

Berlin 1882—83. Herausg. v. P. BOERNER. I. Band. Breslau 1885. S. 475: Besserungsanstalten.

Wandsworth and Clapham Union new workhouse. Building news, Bd. 50, S. 356.

New workhouse, Burton-on-Trent Union. Building news, Bd. 51, S. 420.

Zusammenstellung der bemerkenswertheften preussischen Staatsbauten, welche im Laufe des Jahres 1885 in der Ausführung begriffen gewesen sind. — V. Erziehungsanstalten. *Zeitschr. f. Bauw.* 1887, S. 346.

Croquis d'architecture. Intime club. Paris.

1880, No. 1, f. 2—5: *Maison centrale de force et de correction (pour 1000 femmes) à Rennes; von NORMAND.*

b) Straf-Anstalten für jugendliche Uebelthäter.

Die Verbüßung von Freiheitsstrafen, welche nach Art und Dauer vom Richter gegen jugendliche Uebelthäter erkannt sind, ist nach §. 57 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in besonderen hierzu bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen. Die Verwendung derselben als Erziehungs- und Besserungs-Anstalten im Sinne des §. 56 desselben Strafgesetzbuches erscheint unzulässig.

Es ist aber auch geboten, die Straf-Gefängnisse für jugendliche Uebelthäter in räumlicher Beziehung vollkommen von der Anstalt für erwachsene Gefangene zu trennen, selbst wenn erstere einen ganz selbständigen Verwaltungs-Organismus nicht erhalten, sondern demjenigen eines größeren Gefängnis-Anwesens eingefügt sind. Ein solcher Zusammenhang erscheint in der That in vielen Fällen (u. A. in dem Beispiel in Art. 347, S. 382) rätlich, weil hierdurch wesentliche Vortheile nicht bloß bezüglich der ökonomischen Verwaltung der Anstalt, sondern insbesondere auch hinsichtlich der ganzen Gebahrung des Strafvollzuges gewonnen werden. Diese ist gerade bei einem Gefängnis für Jugendliche von der höchsten Bedeutung, stößt aber bei kleinen Anstalten, bei denen es regelmäsig an der erforderlichen Zahl höherer Beamten, die ihrer Aufgabe gewachsen sind, fehlt, auf die größten Schwierigkeiten.

Als regelmäsig Art des Strafvollzuges für Jugendliche pflegt die Einzelhaft eingeführt und die Gemeinschaftshaft nur bei der verhältnismäsig geringen Zahl derjenigen Gefangenen angewendet zu sein, für welche die Einzelhaft ausgeschlossen ist.

Zu Gunsten der Entscheidung für unbedingte Einzelhaft³⁶⁵⁾ wird vor Allem geltend gemacht, daß dieselbe die Jugendlichen vor der Gefahr schütze, sich während der Strafzeit gegenseitig in der mannigfaltigsten Weise zu verderben; auch müsse auf den alleseitig anerkannten Vortheil, den die Einzelhaft der Erreichung des Besserungszweckes bietet, gerade bei jugendlichen Uebelthätern der Natur der Sache nach das größte Gewicht gelegt werden. Die Einzelhaft wird ferner verlangt, damit die durchschnittlich auf nur kurze Dauer erkannte Freiheitsentziehung für die jugendlichen Gefangenen wirklich den Charakter der Strafe bekomme und sich nicht zu einer unterhaltenden Abwechslung im Alltagsleben abschwäche. Außerdem sind bei den Jugendlichen die meisten gegen Isolirung erhobenen Bedenken durch die größtentheils nur kurze Dauer der Strafzeit ausgeschlossen; denn die auf längere Strafzeit (über 6 Monate) lautenden Urtheile treffen fast nur solche Personen, die schon im vorgerückteren Lebensalter von 15 bis 18 Jahren stehen.

Im Uebrigen ist der Gefängnisverwaltung die Befugnis einzuräumen, ohne alle Weiterungen vom Strafvollzuge in Einzelhaft begründete Ausnahmen zu machen. Regel ist, daß Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen von vornherein vom Strafvollzuge in Einzelhaft ausgeschlossen sind, und daß Gefangene, welche 9 bis 12 Monate Strafzeit in Einzelhaft erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, in den Saal für gemeinschaftliche Haft veretzt werden. Gefangene, welche sich in Gemeinschaftshaft nicht gut führen, werden in Einzelhaft zurückgeführt.

³⁶⁵⁾ Nach: WIRTH. Kurze Darstellung der Einrichtung für die Strafvollstreckung an jugendlichen Personen in dem Strafgefängnisse bei Berlin zu Plötzensee. XV. Ergänzungsheft zur Zeitschrift des Königl. preuss. statistischen Bureaus. Berlin 1883. S. 166.

342.
Beziehungen
zu verwandten
Anstalten.

343.
Straf-
vollstreckung.

Die Isolirung soll eine vollständige sein; sie erstreckt sich daher auch auf Kirche und Schule durch Einrichtung derselben mit fog. *stalls* (siehe Art. 294, S. 320) und auf die Bewegung im Freien durch Herstellung von Einzel-Spazierhöfen.

344.
Unterricht
und
Handarbeit.

Dem Schulunterricht wird naturgemäfs in den Straf-Anstalten für jugendliche Uebelthäter eine angemessene Bedeutung eingeräumt. Die Gefangenen sind in mehrere Schulclassen getheilt, in denen täglich 1 Stunde Schulunterricht, ausserdem wochentlich 1 Stunde Gefangensunterricht, für alle gemeinschaftlich in der Kirche, ertheilt wird. Auf das Singen wird nicht allein in ethischer Beziehung grosser Werth gelegt; sondern es wird auch in gesundheitlicher Hinsicht für förderlich gehalten. Jeder Gefangene hat in seiner Zelle die Mittel zum Schreiben, Lesen, Rechnen und Singen; einzelnen befähigten Gefangenen ertheilt der Lehrer Zeichenunterricht in der Zelle.

Für die jugendlichen Gefangenen mit längerer Strafzeit (über 6 Monate) ist ferner die Beschäftigung am Strafort von grösster Bedeutung; ihre Haft fällt in denjenigen Zeitabschnitt ihres Lebens, in welchem sich in Freiheit die Knaben für die Wahl irgend eines Berufes oder Handwerkes, die Mädchen für eine Beschäftigung, mit der sie ihren Lebensunterhalt verdienen können, zu entscheiden pflegen. Zur Erlernung und Ausübung solcher Arbeit mufs ihnen im Gefängnis ausgiebige Gelegenheit geboten werden.

345.
Erfordernisse.

Aus diesen im Vorhergehenden enthaltenen Grundbedingungen der Anlage der Straf-Anstalten für jugendliche Verbrecher sind die allgemeinen baulichen und räumlichen Erfordernisse derselben abzuleiten. Ueber Entwurf, Bauart und Einrichtung der Gefängnisse giebt das im vorhergehenden Kapitel Mitgetheilte den nöthigen Aufschluss. Es mag hinzugefügt werden, dafs in gesundheitlicher Beziehung die Heizungs- und Lüftungs-Einrichtungen der Räume gerade bei diesen nur für die Aufnahme jugendlicher Gefangenen bestimmten Gebäuden möglichst vollkommen getroffen sein müssen, da die schädlichen Einflüsse mangelhaft gelüfteter Räume auf den noch in der Entwicklung begriffenen Körper von grösster Wirkung sind.

346.
*Maison des
jeunes détenus*
zu Paris.

Ein bemerkenswerthes Beispiel älterer Zeit ist das 1826—36 von *Lebas* erbaute Haus für 500 jugendliche Gefangene (*maison des jeunes détenus*³⁶⁶) zu Paris.

Diese Straf-Anstalt (Fig. 367³⁶⁷) nimmt, einschl. des sie umgebenden Platzes und der zugehörigen Strafsen, eine Grundfläche von 3,48 ha ein. Man gelangt durch einen Vorhof zu dem zweifelhöflichen Aufnahme- und Verwaltungsgebäude, das einen zweiten Hof umgiebt.

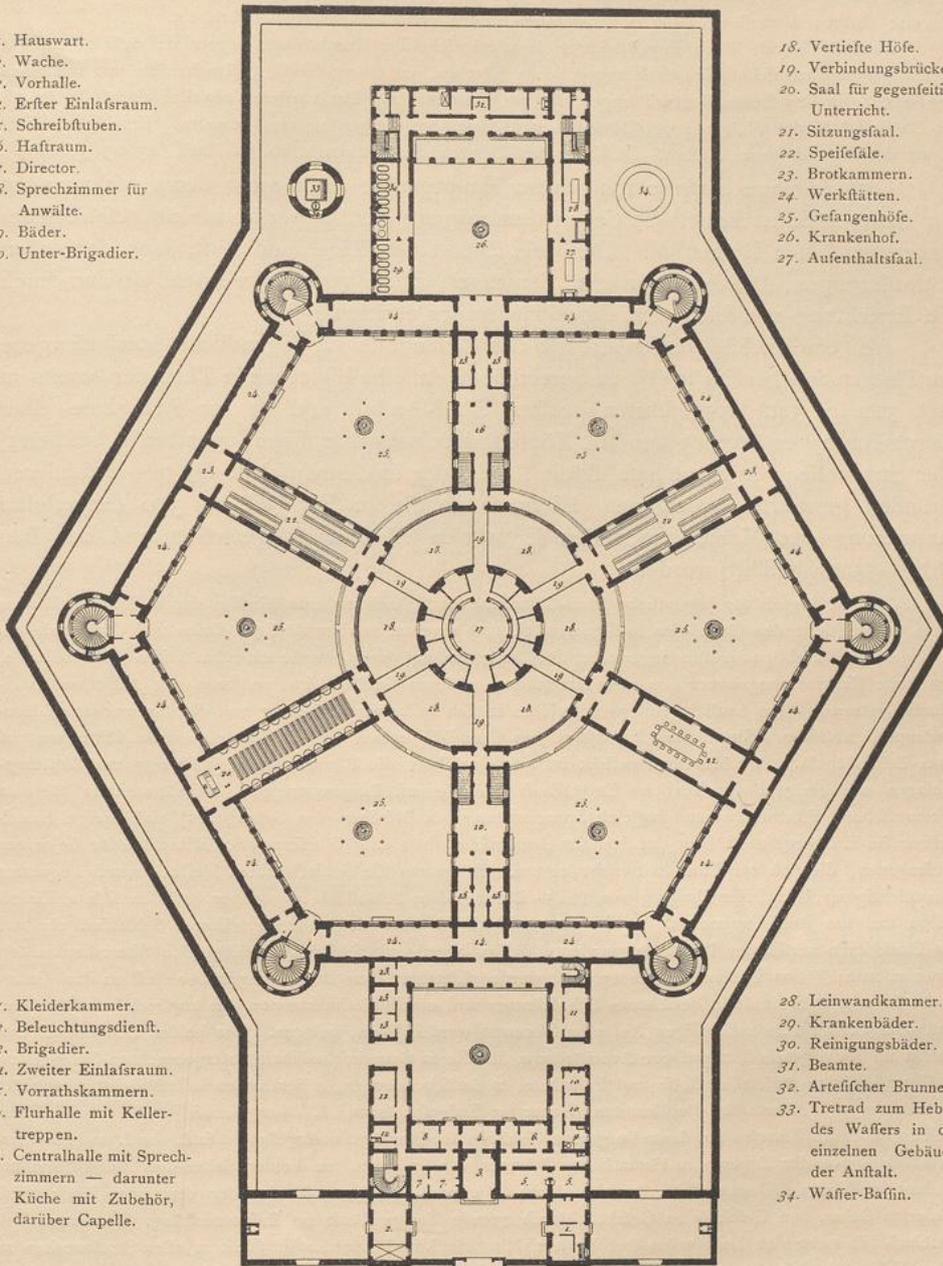
Hieran schliesst sich das eigentliche Gefängnis, dessen Theile, nach der Grundform des regelmässigen Sechseckes an einander gereiht, aus 6 zusammenhängenden, äusseren und 6 senkrecht hierzu nach dem Mittelpunkte gerichteten inneren Flügeln, so wie aus einem damit verbundenen Mittelbau bestehen. Runde Treppenthürme sind den Ecken des äusseren sechsseitigen Baues vorgelegt; dieser hat ausser dem Erdgeschoss 3 Obergeschosse; die strahlenförmigen Flügel sind ein Stockwerk niedriger. Aus neben stehendem Plane ist die Eintheilung des Erdgeschosses der verschiedenen Bautheile zu ersehen. Sämmtliche Gefängnisse wurden in den Obergeschossen nach dem erst im Laufe der Bauausführung beschlossenen Zellen-System eingerichtet; die Radialbauten sind durch Mittelsture getheilt; der sechsseitige Bau ist mit einseitigem, ringsum an den Aussenmauern führenden Flurgang versehen. Die gegenüber den Treppenhäusern neben den einbringenden Ecken liegenden Zellen dienen für die Aufseher, die an der Kreuzung der radialen Gänge mit dem äusseren Flurgang sich ergebenden, nicht direct erhellten Räume als Strafzellen. Unter der runden Mittelhalle im Erdgeschoss erstrecken sich Küche nebst Zubehör, darüber die mit Einzelstühlen versehene Capelle. Die gewählte Grundrisanordnung gestattet leicht die Absonderung der drei Classen von Gefangenen, die nach der Schwere der Schuld oder Anklage unterschieden und denen die nöthige

³⁶⁶) Nach: GOURLIER, BIET, GRILLON ET TARDIEU. *Choix d'édifices publics projetés et construits en France etc.* Paris 1845—50. Bd. 3, Pl. 215—217.
³⁶⁷) Facf.-Repr. nach ebendaf., Pl. 215.

Fig. 367.

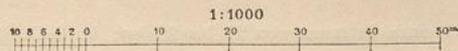
1. Hauswart.
2. Wache.
3. Vorhalle.
4. Erster Einlaßraum.
5. Schreibstuben.
6. Haftraum.
7. Director.
8. Sprechzimmer für Anwälte.
9. Bäder.
10. Unter-Brigadier.

18. Vertiefte Höfe.
19. Verbindungsbrücken.
20. Saal für gegenseitigen Unterricht.
21. Sitzungsfaal.
22. Speisefale.
23. Brotkammern.
24. Werkstätten.
25. Gefangenhöfe.
26. Krankenhaus.
27. Aufenthaltsfaal.



11. Kleiderkammer.
12. Beleuchtungsdienst.
13. Brigadier.
14. Zweiter Einlaßraum.
15. Vorrathskammern.
16. Flurhalle mit Kellertreppen.
17. Centralhalle mit Sprechzimmern — darunter Küche mit Zubehör, darüber Capelle.

28. Leinwandkammer.
29. Krankenbäder.
30. Reinigungsbäder.
31. Beamte.
32. Artetischer Brunnen.
33. Tretrad zum Heben des Waffers in die einzelnen Gebäude der Anstalt.
34. Wasser-Baffin.

Straf-Anstalt für jugendliche Verbrecher zu Paris ³⁶⁷.

Arch.: Lebas.

Zahl von Schlafzellen, Arbeitsräumen, Höfen etc. zugewiesen sind. Eine der 6 Abtheilungen des Baues nehmen die eines Vergehens Angeschuldigten, eine zweite die unter leichter Zucht stehenden Häftlinge, die vier übrigen Abtheilungen die zu schwereren Strafen verurtheilten Jugendlichen ein.

Dem Gefängniß ist an der Rückseite das zweigeschoßige Krankenhaus angereiht; dasselbe enthält, außer den im Erdgeschoß-Grundriß angegebenen Räumen, im Obergeschoß 3 Krankensäle mit zusammen 44 Betten. In den Ecken liegen Treppen, Aborte, Theeküchen. Das vordere Verwaltungsgebäude umfaßt im Obergeschoß die Wohnung des Directors und diejenigen einiger anderen Beamten. Eine hohe Ringmauer umgiebt die ganze Anstalt. Die Baukosten betragen im Ganzen 2000452 Mark (2500565 Francs).

Diese Anlage entspricht in einem Hauptpunkte nicht mehr den Anschauungen der neueren Zeit: dies ist die Grundrißanordnung des Bauwerkes als ein geschlossenes Ganze um einen Binnenhof. Der freie Zutritt von Licht und Luft, eine der ersten Anforderungen, die heute an eine derartige Anstalt gemacht werden, ist nur durch die Errichtung von kleineren Einzelhäusern zu erzielen.

347-
Gefängniß
f. jugendliche
Verbrecher
am Plötzen-See.

Als ein Vorbild dieser Art ist das Gefängniß für jugendliche Strafgefangene am Plötzen-See bei Berlin³⁶⁸⁾ zu bezeichnen; dasselbe bildet einen Theil der bereits in Art. 312 (S. 340) vorgeführten großen Straf-Anstalt und ist zur Aufnahme einer Durchschnittsbevölkerung von 100 Köpfen, durchweg männliche Jugendliche, bestimmt. Der Strafvollzug in Einzelhaft ist die Regel, der in Gemeinschaft die aus besonderen Gründen gewährte Ausnahme. Hiernach ist die in Fig. 368 bis 370 dargestellte Anordnung des Hauses nach den Entwürfen *Herrmann's* getroffen und der Bau 1873—75 ausgeführt worden.

Das Gefängniß für jugendliche Straf-Gefangene ist, gleich anderen Theilen der in Rede stehenden Straf-Anstalt (siehe den Grundplan in Fig. 211, S. 270) ringsum von weitläufigen Höfen und Gartenanlagen, in denen die Einzel-Spazierhöfe eingerichtet sind, umgeben und durch eine sie auf allen Seiten einschließende, 5 m hohe Einfriedigungsmauer von den sämtlichen anderen Gefängnissen und von der Außenwelt vollständig getrennt. Ihre bauliche Anlage unterscheidet sich in keiner Beziehung von der für moderne Zellengefängnisse üblichen. Sie ist mit kreuzförmigem Grundriß erbaut und besteht aus einem Mittelbau und zwei Zellenflügeln. Der Mittelbau enthält im Sockelgeschoß die Räume für die Heizungs- und Lüftungs-Anlagen und einige Badzellen, im Erdgeschoß Vorhalle mit Eingangstreppe, Geschäftszimmer für den Oberaufseher, Pförtnerzimmer (zugleich Sprechzimmer bei Besuchen der Gefangenen) und einige Einzelzellen; im I. Obergeschoß liegt der Saal für Gemeinschaftshaft mit 16 eisernen Schlafbuchten für diejenigen Gefangenen, die sich zur Einzelhaft nicht eignen. Rings um die Schlafbuchten bleibt, behufs bequemer Beaufsichtigung, ein freier Umgang von 1,33 m Breite; dem Schlaffaale gegenüber befinden sich 4 Einzelzellen und ein Aufseherzimmer. Im II. Obergeschoß ist über dem eben erwähnten Schlaffaal ein mit 80 Einzelsitzen versehener Bettsaal angeordnet, dessen oberste, staffelförmig ansteigenden Sitzreihen mittels einer eisernen, 63 cm breiten Treppe erreicht werden können. Dem Bettsaal gegenüber sind an der Hinterseite ein mit 32 Einzelsitzen versehenes Schulzimmer und ein Bibliothekzimmer, das zugleich vom Prediger und vom Lehrer zum zeitweiligen Aufenthalt benutzt werden kann, gelegen. Die beiden Zellenflügel enthalten im Sockelgeschoß 2 größere Arbeitsräume für die in Gemeinschaftshaft untergebrachten Gefangenen, 2 Vorrathsräume für Arbeitsstoffe und Fabrikate, 2 Aufseherzimmer, 4 Strafzellen in möglichst zerstreuter Anordnung und Aborte für die Beamten, ferner im Erdgeschoß und I. Obergeschoß je 28, im II. Obergeschoß noch 26 Einzelzellen, deren im ganzen Gebäude überhaupt 90 untergebracht sind. Im I. und II. Obergeschoß findet der Zugang zu sämtlichen Räumen von eisernen, an beiden Seiten des Mittel-Corridors entlang geführten Galerien statt, welche durch 5 eiserne Brücken mit einander verbunden sind; diese Galerien stehen von Geschoß zu Geschoß durch gerade Treppenläufe im Zusammenhang. Der vom Erdgeschoß bis unter den Dachboden frei hindurchführende Mittel-Corridor ist somit in allen Stockwerken zu überblicken, so daß der auf einer mittleren Brücke stehende Beamte alle Vorgänge im Inneren mit Leichtigkeit zu überwachen vermag.

Die Einzelzellen haben einen Luftraum von 25 bis 26 cbm; im Saale für gemeinsame Haft treffen 12 cbm Luftraum auf den Kopf. Flure, Aborte und Badzellen haben Heißwasserheizung, sämtliche

³⁶⁸⁾ Nach: Zeitschr. f. Bauw. 1878, S. 515 u. Bl. 57, 58. — Vergl. auch: Der Schutz der jugendlichen Personen im preussischen Staate. XV. Ergänzungsheft des königl. preussischen statistischen Bureaus. Berlin 1883. S. 166.

³⁶⁹⁾ Facf.-Repr. nach: Zeitschr. f. Bauw. 1878, Bl. 58.

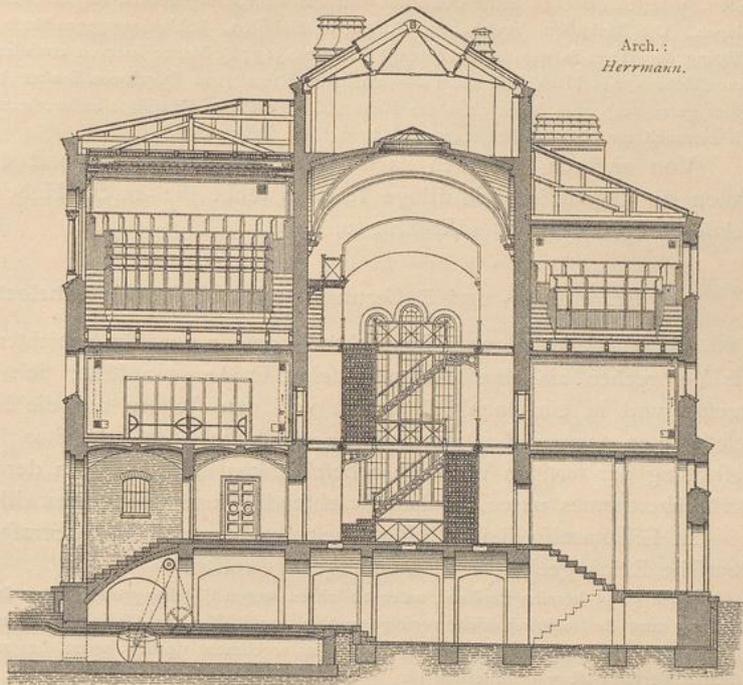
übrigen Räume Feuer-
 luftheizung mit me-
 chanischer Drucklüf-
 tung³⁷⁰⁾; bei 40 Grad
 C. Austritts-Tempe-
 ratur kann hierbei
 ein Luftwechsel von
 rund 60 cbm für die
 Stunde und Zelle
 stattfinden. Die Ab-
 führung der verdor-
 benen Luft erfolgt
 mittels Sauglüftung
 in direct aufwärts bis
 zum Dachboden ge-
 führten Abluft-Canä-
 len, welche am Fuß-
 boden der einzelnen
 Räume beginnen und
 im Dachraume in
 lothrechte, neben den
 Schornsteinrohren an-
 gelegte und mit Saug-
 köpfen versehene
 Saugfchlote ausmün-
 den. Die Fenster der
 Einzelzellen haben die
 übliche Gröfse und
 Einrichtung, aber
 keine Vergitterung.

Kost, reine Wäsche,
 Gas, Wasser und Heiz-
 material werden der
 Anstalt für jugend-
 liche von der Haupt-
 anstalt geliefert; ein

Verkehr zwischen
 jugendlichen und er-
 wachsenen Gefange-
 nen findet hierbei
 nicht statt; die Ein-
 richtung einer beson-
 deren Koch- und
 Waschküche und der
 übrigen Anlagen für
 den Haushalt war da-
 durch überflüssig. Er-
 krankte jugendliche
 Gefangenen werden in
 leichteren Krankheits-
 fällen in ihren Einzel-
 zellen behandelt, in
 schwereren nach dem

allgemeinen Lazareth der Straf-Anstalt gebracht. Sie können dort, wenn es ihr Zustand gestattet, ebenfalls in Einzelhaft und getrennt von den erwachsenen Gefangenen gehalten werden.

Fig. 368.



Arch.:
 Herrmann.

Querschnitt 369).

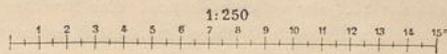
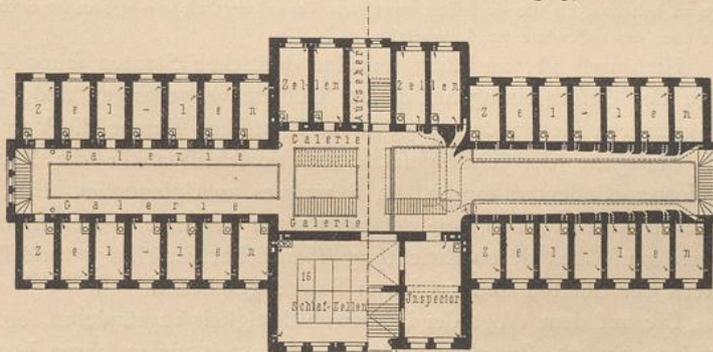


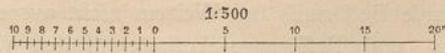
Fig. 369.

Fig. 370.



I. Obergeschoss.

Erdgeschoss 368).



Gefängniß für jugendliche Straf-Gefangene in der Straf-Anstalt am Plötzen-See bei Berlin.

³⁷⁰⁾ Ueber Heizung und Lüftung dieser Straf-Anstalt vergl.: Zeitschr. f. Bauw. 1881, S. 162 bis 167.

Bauart, Einrichtung und Ausstattung des Hauses, durchweg im Charakter des Bedürfnisbaues gehalten, unterscheiden sich nicht wesentlich von den im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Gefängnisanlagen. Die Baukosten (auschl. der Kosten für Mobilien, Bekleidungsgegenstände, Regulirung und Befestigung der Höfe, so wie für Bauleitung) betragen 313785 Mark; hiervon entfallen auf 1 qm überbauter Grundfläche 372,20 Mark und auf 1 cbm umbauten Raum (von Oberkante Banket bis Oberkante Hauptgefims gerechnet) 23,70 Mark. Da das Haus 106 jugendliche Sträflinge aufzunehmen vermag, so ergeben sich hiernach für einen Gefangenen rund 2960 Mark Baukosten.

Von anderen, lediglich nach dem System der Einzelhaft eingerichteten Anstalten für jugendliche Sträflinge seien erwähnt die zu St. Hubert und Namur in Belgien und von *la petite Roquette* zu Paris.

c) Erziehungs- und Besserungs-Anstalten für verwahrloste Kinder.

348.
Bestimmung
und
Wesen.

Die oft wiederkehrende Beobachtung, daß in gewissen Schichten der Bevölkerung das Verbrechen als eine Art moralischer Epidemie auftritt, sich stets von Neuem erzeugt und in einzelnen Fällen sich von den Aeltern auf die Kinder fortpflanzt, befestigte in neuerer Zeit immer mehr die Ansicht, daß der Staat sich nicht auf die Befrafung der fertigen Verbrecher beschränken dürfe, sondern der Entwicklung des Verbrecherthumes unter der heranwachsenden Jugend entgegenwirken müsse.

In Erkenntniß dieser Obliegenheit des Staates hat das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich geeignete Bestimmungen getroffen.

Nach §. 55 können Personen unter 12 Jahren wegen Begehung einer unter das Strafgesetz fallenden Handlung zwar strafrechtlich nicht verfolgt werden, wohl aber von Obrigkeitwegen zur Zwangserziehung in geeigneten Familien oder Besserungs-Anstalten untergebracht werden, wenn dies zur Verhütung weiterer sittlichen Verwahrlosung erforderlich ist.

Nach §. 56 müssen auch solche jugendliche Angeeschuldigten, welche zu einer Zeit, als sie bereits das 12., aber noch nicht das 18. Jahr vollendet hatten, eine strafbare Handlung begangen haben, indess bei Begehung derselben die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht nicht besaßen, frei gesprochen werden. In dem Urtheil ist jedoch zu bestimmen, ob der Angeeschuldigte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungs-Anstalt gebracht werden soll. In der Anstalt ist er so lange zu behalten, als die derselben vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das vollendete 20. Lebensjahr.

Hierdurch ist, nachdem einzelne deutschen Staaten schon seit Jahren auf dem Wege der Gesetzgebung auf diesem Gebiete vorgegangen sind, allen Landestheilen und größeren Gemeindeverbänden im Deutschen Reiche die Verpflichtung auferlegt, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder zu sorgen. In so weit es an Gelegenheit fehlt, die Unterbringung derselben durch Abkommen mit geeigneten Familien, Vereinen und Privaten zu bewirken, muß dies durch Errichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungs-Anstalten Seitens der Staaten und größeren Städte geschehen.

Die auf dem Wege der Privatwohlthätigkeit begründeten sog. Rettungshäuser verfolgen ähnliche Zwecke; sie haben schon seit vielen Jahren höchst segensreich auf diesem Gebiete gewirkt, sind aber für das allorts nach Anwendung des Gesetzes sich herausstellende Bedürfnis bei Weitem nicht ausreichend.

Erziehungs- und Besserungs-Anstalten sollen für eine je nach Erfordernis größere oder geringere Zahl von Zöglingen (Corrigenden) eingerichtet sein und nicht den Charakter von Gefängnissen haben. Auch sollen dieselben mit Landwirthschaftsbetrieb verbunden werden.

Nach einer vom preussischen Minister des Inneren getroffenen Verfügung vom 12. December 1882 sollen auf je 3 Zöglinge Garten- oder Ackerflächen von etwa 25 a gerechnet und die zu errichtenden Erziehungs-häuser zur Aufnahme von mindestens 20 Zöglingen bemessen werden.